

Allgemeine Leihbedingungen der BRAU UNION Österreich AG

1. Allgemeines

Die BRAU UNION Österreich AG, im folgenden kurz „Brauerei“ oder „BUÖ“ genannt, ist daran interessiert, dass die von ihr gelieferten Getränke in der bestmöglichen Qualität ausgeschenkt werden damit der Getränkekonsument die Marken der Brauerei in positiver Atmosphäre wahrnimmt. Vor diesem Hintergrund überlässt die Brauerei dem Kunden („Entlehner“) Gegenstände oder Geräte ausschließlich nach den gegenständlichen Leihbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusicherungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der BUÖ.

2. Leihgegenstand

Leihgegenstand ist bzw. sind die in der Bestellbestätigung oder im Lieferschein näher definierten Gegenstände oder Geräte („Leihgegenstand“ oder die „Leihgegenstände“). Der Leihgegenstand wird dem Entlehner frei von Mängeln und irgendwelchen Rechten von Dritten, in einem betriebsbereiten, technisch einwandfreien Zustand übergeben.

3. Überlassung

BUÖ stellt dem Entlehner den Leihgegenstand leihweise und ohne gesondertes Entgelt zur Verfügung. Besteht mit dem Entlehner ein Getränkebezugsvertrag („Lieferungsübereinkommen“), so kommt die Leihe neben diesem Lieferungsübereinkommen zustande.

4. Leihdauer und Rückstellung

Die Leihe erfolgt gegen jederzeitigen Widerruf durch BUÖ. Die Leihe endet in jedem Fall bei Nutzung des Leihgegenstandes für Fremdprodukte sowie – sofern anwendbar – bei Beendigung des Lieferungsübereinkommens.

Bei Beendigung der Leihe verpflichtet sich der Entlehner, den Leihgegenstand unverzüglich, aber spätestens binnen drei Werktagen, an BUÖ in unveränderten Zustand – normale Abnutzung ausgenommen – zurückzustellen.

Kommt der Entlehner seiner Rückstellungspflicht nicht zeitgerecht nach oder sollte der Leihgegenstand über das normale Maß hinaus abgenutzt oder beschädigt sein, so kann BUÖ die Rücknahme verweigern und ist BUÖ berechtigt, dem Entlehner die nicht rückgestellten oder abgenutzten oder beschädigten Leihgegenstände zum Tagespreis (zuzüglich USt.) in Rechnung zu stellen. Der Tagespreis berechnet sich aus dem Neuwert abzüglich eines Abschlages von 10% pro vollendetem Vertragsjahr für Wertminderung.

5. Rechte und Pflichten

Der Entlehner ist verpflichtet, während der gesamten Leihdauer den Leihgegenstand in gutem und ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und – sofern für den Leihgegenstand anwendbar – nach den einschlägigen technischen und gesetzlichen Erfordernissen laufend zu warten und zu überprüfen und hält BUÖ diesbezüglich schad- und klaglos. Außerdem trägt der Entlehner alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten. Gleiches gilt für etwaige für den Leihgegenstand erforderliche behördliche Genehmigungen. BUÖ übernimmt generell keine Haftung für Schäden oder finanzielle Nachteile und trägt keine Kosten, Gebühren oder Abgaben aus dem Leihverhältnis.

6. Sonstige Bestimmungen

BUÖ und der Entlehner bestätigen, dass neben diesen Bedingungen keine sonstigen Absprachen, weder mündlich noch schriftlich, bestehen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

BUÖ speichert im Rahmen dieses Leihverhältnisses personenbezogene Daten. Die Speicherung erfolgt für eine Dauer von 15 Jahren. Im Übrigen gilt die „Datenschutzerklärung“, abrufbar unter www.brauunion.at.